

Gesetz über den kantonalen Finanzhaushalt (Finanzhaushaltgesetz) vom 16. April 1997

Synopse Gesetzesänderungen

20. September 2011

Das FHG wird neu strukturiert in:

- I. Allgemeine Bestimmungen
- II. Steuerung des Finanzhaushalts
- III. Ausgaben
- IV. Rechnungslegung
- V. Zuständigkeiten und Besondere Kompetenzen
- VI. Schlussbestimmungen

Neu	Bisher
I. Allgemeine Bestimmungen	I. Geltungsbereich und Grundsätze
<p><i>Gegenstand</i> § 1. Dieses Gesetz regelt die Führung des kantonalen Finanzhaushaltes, insbesondere die finanzielle Steuerung, die Ausgabenkompetenzen sowie die Rechnungslegung.</p>	<p><i>Geltungsbereich</i> § 1. Dieses Gesetz regelt die Führung des Finanzhaushaltes, insbesondere die Grundsätze des Rechnungswesens, die Finanzplanung, Budget und Staatsrechnung, die Ausgaben- und Vollzugskompetenzen sowie die Organisation und die Aufgaben der Finanzkontrolle.</p>
<p><i>Geltungsbereich</i> § 2. Es gilt für die kantonalen Behörden und die Verwaltung einschliesslich deren unselbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten und der Gerichte. Vorbehalten bleiben anderslautende gesetzliche Bestimmungen.</p>	<p>² Es gilt für die kantonalen Behörden und die Verwaltung einschliesslich deren unselbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten und der Gerichte. Vorbehalten bleiben anderslautende gesetzliche Bestimmungen.</p>
<p><i>Grundsätze der Haushaltführung</i> § 3. Die Haushaltführung richtet sich nach den Grundsätzen der Gesetzmässigkeit, des Haushaltgleichgewichts, der Notwendigkeit, Tragbarkeit und Dringlichkeit, der Wirtschaftlichkeit, der Verursacherfinanzierung, der Vorteilsabgeltung und der ordnungsgemässen Rechnungslegung.</p>	<p><i>Grundsätze der Haushaltführung</i> § 2. Die Haushaltführung richtet sich nach den Grundsätzen der Gesetzmässigkeit, des Haushaltgleichgewichts, der Sparsamkeit und Dringlichkeit, der Wirtschaftlichkeit, der Verursacherfinanzierung und der Vorteilsabgeltung.</p>
<p><i>Generelle Aufgabenüberprüfung</i> § 4. Der Regierungsrat überprüft die kantonalen Tätigkeiten periodisch, mindestens ein Mal pro Legislaturperiode, auf ihre staatliche Notwendigkeit, ihre Wirksamkeit und die Effizienz ihrer Erbringung sowie auf die Tragbarkeit ihrer finanziellen Auswirkungen. ² Er kann dabei Schwerpunkte vornehmen und orientiert sich an Vergleichsgrössen ausserhalb der kantonalen Verwaltung. ³ Der Regierungsrat unterbreitet dem Grossen Rat das Ergebnis der Prüfung zur Kenntnisnahme und veranlasst gegebenenfalls das Erforderliche.</p>	<p>² Der Regierungsrat überprüft die kantonalen Tätigkeiten periodisch, mindestens ein Mal pro Legislaturperiode, auf ihre staatliche Notwendigkeit, ihre Wirksamkeit und die Effizienz ihrer Erbringung sowie auf die Tragbarkeit ihrer finanziellen Auswirkungen. Er kann dabei Schwerpunkte vornehmen und orientiert sich an Vergleichsgrössen ausserhalb der kantonalen Verwaltung. Der Regierungsrat unterbreitet dem Grossen Rat das Ergebnis der Prüfung zur Kenntnisnahme und veranlasst gegebenenfalls das Erforderliche.</p>
<p><i>Haushaltgleichgewicht</i> § 5. Die Nettoschuldenquote des Kantons, definiert als Nettoschuld gemäss Jahresrechnung des Kantons relativ zum Bruttoinlandprodukt der Schweiz, darf nicht mehr als 6,5 Promille betragen.</p>	<p><i>Haushaltführung</i> § 4. Die Nettoschuldenquote des Kantons, definiert als Nettoschuld des Kantons relativ zum Bruttoinlandprodukt der Schweiz, darf nicht mehr als 6,5 Promille betragen.</p>
<p>² Liegt die Nettoschuldenquote im Vorjahr über dem zulässigen Wert gemäss Abs. 1, darf die Budgetvorgabe für das Folgejahr für den betrieblichen Aufwand vor Abschreibungen und ohne nicht zweckgebundenen Aufwand und Ertrag gegenüber der Budgetvorgabe für das laufende Jahr um höchstens die Novemberteuerung des laufenden Jahres wachsen. Ist für das laufende Jahr keine Budgetvorgabe festgelegt, bildet das Budget des laufenden Jahres den Ausgangspunkt für die Budgetvorgabe des Folgejahres.</p>	<p>² Liegt die Nettoschuldenquote im Vorjahr über dem zulässigen Wert gemäss Abs. 1, darf die Budgetvorgabe für das Folgejahr für den Ordentlichen Nettoaufwand gegenüber der Budgetvorgabe für das laufende Jahr um höchstens die Novemberteuerung des laufenden Jahres wachsen. Ist für das laufende Jahr keine Budgetvorgabe festgelegt, bildet das Budget des laufenden Jahres den Ausgangspunkt für die Budgetvorgabe des Folgejahres.</p>

Neu	Bisher
<p>³ Liegt die Nettoschuldenquote im Vorjahr über dem zulässigen Wert gemäss Abs. 1, darf der Grosse Rat bei der Beschlussfassung zum Budget die Budgetvorgabe gemäss Abs. 2 nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen überschreiten. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, legt der Regierungsrat bis zur nächsten Sitzung des Grossen Rats ein neues Budget vor, das die Budgetvorgabe gemäss Abs. 2 einhält.</p>	<p>³ Liegt die Nettoschuldenquote im Vorjahr über dem zulässigen Wert gemäss Abs. 1, darf der Grosse Rat bei der Beschlussfassung zum Budget die Budgetvorgabe gemäss Abs. 2 nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen überschreiten. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, legt der Regierungsrat bis zur nächsten Sitzung des Grossen Rats ein neues Budget vor, das die Budgetvorgabe gemäss Abs. 2 einhält.</p>
-	<p>⁴ Der Regierungsrat sorgt dafür, dass das Ergebnis der Verwaltungsrechnung im Gesamten nicht schlechter ausfällt als das Budget.</p>
<p><i>Notwendigkeit und Tragbarkeit, Dringlichkeit</i> § 6. Ausgaben sind auf ihre Notwendigkeit und Tragbarkeit zu prüfen. Sie sind in der Reihenfolge ihrer Dringlichkeit zu tätigen.</p>	<p><i>Sparsamkeit, Dringlichkeit</i> § 5. Ausgaben sind auf ihre Notwendigkeit und Tragbarkeit zu prüfen. Sie sind in der Reihenfolge ihrer Dringlichkeit zu tätigen.</p>
<p><i>Wirtschaftlichkeit</i> § 7. Für jedes Vorhaben ist die wirtschaftlich günstigste Lösung mit dem besten Verhältnis zwischen Kosten und Nutzen zu wählen.</p>	<p><i>Wirtschaftlichkeit</i> § 6. Für jedes Vorhaben ist die wirtschaftlich günstigste Lösung mit dem besten Verhältnis zwischen Kosten und Nutzen zu wählen.</p>
<p><i>Vorprüfung von Vorlagen auf finanzielle Auswirkungen</i> § 8. Das zuständige Departement überprüft zuhanden des Regierungsrates die Vorlagen für Verfassungsänderungen, Gesetze, Beschlüsse und Verträge vor der Beschlussfassung durch den Regierungsrat oder den Grossen Rat auf ihre finanzielle und wirtschaftliche Tragweite.</p>	<p><i>Vorprüfung von Erlassen mit finanziellen Auswirkungen</i> § 55. Das zuständige Departement überprüft zuhanden des Regierungsrates die Vorlagen für Verfassungsänderungen, Gesetze, Beschlüsse und Verträge vor der Beschlussfassung durch den Regierungsrat oder den Grossen Rat auf ihre finanzielle und wirtschaftliche Tragweite.</p>
<p>² Es hat darauf zu achten, dass die Grundsätze der Haushaltsführung eingehalten sind.</p>	<p>² Es hat darauf zu achten, dass die Grundsätze der Haushaltsführung eingehalten sind und dass darin insbesondere Ausführungen über die Gesetzmässigkeit, die Sparsamkeit, Dringlichkeit und die Wirtschaftlichkeit enthalten sind.</p>
<p>³ In Berichten an den Grossen Rat muss ein Hinweis auf die Einholung der Stellungnahme des zuständigen Departementes aufgenommen werden.</p>	<p>³ In Berichten an den Grossen Rat muss ein Hinweis auf die Einholung einer Stellungnahme des zuständigen Departementes aufgenommen werden.</p>
<p><i>Verursacherfinanzierung und Vorteilsabgeltung</i> § 9. Die Verursacher besonderer Vorkehren oder Aufwände und die Nutzniesser besonderer Leistungen des Staates haben in der Regel die zumutbaren Kosten zu tragen.</p>	<p><i>Verursacherfinanzierung und Vorteilsabgeltung</i> § 7. Die Verursacher besonderer Vorkehren oder Aufwendungen und die Nutzniesser besonderer Leistungen des Staates haben in der Regel die zumutbaren Kosten zu tragen.</p>
<p>² Für besondere wirtschaftliche Vorteile aus öffentlichen Einrichtungen oder Anordnungen sind zumutbare Beiträge zu erheben.</p>	<p>² Für besondere wirtschaftliche Vorteile aus öffentlichen Einrichtungen oder Anordnungen sind zumutbare Beiträge zu erheben.</p>

Neu	Bisher
II. Steuerung des Finanzhaushalts	III. Finanzplanung, Budget und Staatsrechnung
<i>Finanzplan</i> § 10. Der Regierungsrat erstellt jährlich einen Finanzplan.	<i>Finanzplan</i> § 18. Der Regierungsrat erstellt periodisch einen Finanzplan.
² Der Finanzplan enthält insbesondere: a) einen Überblick über die voraussichtliche Entwicklung der Aufwände und Erträge der Erfolgsrechnung; b) eine Übersicht über die Investitionen und Investitionsbeiträge; c) eine Schätzung des Finanzbedarfes und einen Überblick über die Entwicklung der Schulden; d) eine Darlegung der Entwicklung der Finanzkennzahlen; e) eine Übersicht über die Entwicklung der Aufgabengebiete pro Departement.	² Der Finanzplan enthält insbesondere: a) einen Überblick über die voraussichtliche Entwicklung der Ausgaben und Einnahmen; b) eine detaillierte Übersicht über die Investitionen und Investitionsbeiträge; c) eine Schätzung des Finanzbedarfes und einen Überblick über die Entwicklung der Schulden.
³ Der Regierungsrat leitet den Finanzplan dem Grossen Rat zur Kenntnis zu.	³ Der Regierungsrat leitet den Finanzplan dem Grossen Rat zur Kenntnis zu.
<i>Budget</i> § 11. Das jährliche Budget enthält die voraussehbaren Aufwände und Investitionsausgaben sowie die geschätzten Erträge und Investitionseinnahmen.	<i>Budget</i> § 19. Das jährliche Budget enthält die geschätzten Einnahmen und Erträge sowie die voraussehbaren Ausgaben und Aufwendungen mit spezieller Zweckbezeichnung. Sie können als Einzel- oder Sammelposten aufgenommen und als Objekt-, Rahmen- oder Globalkredit eingestellt werden.
² Das Budget wird gemäss dem organisatorischen Aufbau der Verwaltung und den Staatsaufgaben dargestellt.	³ Das Budget wird gemäss dem organisatorischen Aufbau der Verwaltung, den Staatsaufgaben und nach einem einheitlichen Kontenrahmen gegliedert.
³ Der Regierungsrat stellt im Budget einen Betrag für noch nicht bekannte Aufwände und Investitionsausgaben ein, welcher dem zweifachen Kompetenzbetrag des Grossen Rates für neue Ausgaben entspricht.	<i>Ordentliche Ausgaben</i> § 24. Der Regierungsrat kann abschliessend Ausgaben bis zu einem Fünftel des Kompetenzbetrages des Grossen Rates beschliessen. ² Hierfür ist im Budget pro Jahr ein Gesamtbetrag einzustellen, welcher dem zweifachen Kompetenzbetrag des Grossen Rates für einmalige neue Ausgaben entspricht. Wiederkehrende und auf mehrere Jahre verteilte Ausgaben sind im Jahr der Beschlussfassung mit der Gesamtsumme an den Gesamtbetrag anzurechnen.
⁴ Das Budget ist identisch mit dem ersten Planjahr des Finanzplans.	⁴ Grundlage für das Budget ist der Finanzplan, ergänzt mit einem Kommentar und einer konsolidierten statistischen Übersicht. Der Regierungsrat unterrichtet den Grossen Rat über bedeutende Änderungen gegenüber dem Finanzplan.
<i>Budgetkredit</i> § 12. Budgetkredite werden festgelegt: a) für die Aufwandgruppen des betrieblichen Aufwandes ohne Abschreibungen pro Dienststelle; b) für die Investitionsausgaben pro Investitionsbereich.	---

Neu	Bisher
<p><i>Globalkredite</i> § 13. Im Budget können Globalkredite eingestellt werden.</p>	
<p>² Globalkredite bedürfen der Grundlage in einem Gesetz. Bei der Bewilligung von Globalkrediten ist der Leistungsauftrag zu definieren.</p>	<p>² Globalkredite bedürfen der Grundlage in einem Gesetz. Bei der Bewilligung von Globalkrediten ist der Leistungsauftrag zu definieren. Die Rechnung zu den Globalkrediten umfasst auch einen Rechenschaftsbericht über die erbrachten Leistungen.</p>
<p><i>Budgetgenehmigung</i> § 14. Der Grosse Rat genehmigt das Budget bis zum 31. Dezember des Vorjahres.</p>	
<p>² Genehmigt der Grosse Rat das Budget nicht fristgerecht, ist der Regierungsrat ermächtigt, die für die Verwaltungstätigkeit unerlässlichen Ausgaben zu tätigen.</p>	<p>⁵ Genehmigt der Grosse Rat das Budget nicht, ist der Regierungsrat ermächtigt, die für die Verwaltungstätigkeit unerlässlichen Ausgaben zu tätigen.</p>
<p><i>Kreditüberschreitung</i> § 15. Eine Überschreitung von Budgetkrediten kann vom Regierungsrat bewilligt werden, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Aufgabe durch einen Rechtssatz oder Beschluss vorgeschrieben ist; b) ein Aufschub für den Kanton nicht möglich ist; c) die Ausgabe durch Fondsmittel oder Rücklagen gedeckt ist; d) die Dienststelle eine Kompensation innerhalb ihres betrieblichen Ergebnisses vor Abschreibungen vornimmt oder e) die Kreditüberschreitung unbedeutend ist. 	<p><i>Kreditüberschreitung</i> § 28. Ist im Budget für eine Ausgabe ein Betrag eingestellt, zeigt sich jedoch, dass der bewilligte Kredit nicht ausreicht, kann der Regierungsrat die Überschreitung des Kredites bewilligen, wenn die Ausgabe durch einen Rechtssatz oder Beschluss vorgeschrieben und ein Aufschub für den Kanton nicht möglich ist. ⁴ Der Regierungsrat kann unbedeutende Kreditüberschreitungen von der Berichtspflicht ausnehmen. Die Überschreitung von Jahresquoten bewilligter Kredite ist von der Berichtspflicht ausgenommen, solange eine Kreditüberschreitung nicht vorauszusehen ist oder die bisher getätigten Ausgaben den Gesamtkredit nicht übersteigen.</p>
	<p>² Die Departemente berichten dem Regierungsrat unverzüglich nach Kenntnis der voraussichtlichen oder bereits eingetretenen Kreditüberschreitung und bieten innerhalb ihres Budgets wenn möglich Kompensation an.</p>
<p>² Kreditüberschreitungen sind im Jahresbericht zu begründen. ³ Bei sehr grossen Kreditüberschreitungen orientiert der Regierungsrat die Finanzkommission unverzüglich.</p>	<p>³ Der Regierungsrat orientiert die Finanzkommission unverzüglich über Kreditüberschreitungen, in bedeutenden Fällen den Grossen Rat. Kreditüberschreitungen sind bei der Vorlage der Verwaltungsrechnung zu begründen.</p>
<p><i>Nachtragskredit</i> § 16. Kann eine Überschreitung von Budgetkrediten nicht mittels Kreditüberschreitung bewilligt werden, beantragt der Regierungsrat oder eine Kommission des Grossen Rates dem Grossen Rat in einer speziellen Vorlage die nachträgliche Aufnahme ins Budget in Form eines Nachtragskredits.</p>	<p><i>Nachtragskredit</i> § 23. Ist im Budget für eine unaufschiebbare oder vordringliche Ausgabe kein oder kein ausreichender Betrag eingestellt, beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat ungeachtet der Höhe der Ausgabe in einer speziellen Vorlage die nachträgliche Aufnahme ins Budget in Form eines Nachtragskredits.</p>
<p>² Der Grosse Rat beschliesst auf Antrag seiner Finanzkommission. Es gelten die ordentlichen Zuständigkeiten.</p>	<p>² Der Grosse Rat beschliesst auf Antrag seiner Finanzkommission; es gelten die ordentlichen Zuständigkeiten.</p>
	<p>³ Vorbehalten bleibt § 28 (Kreditüberschreitung).</p>

Neu	Bisher
<p><i>Dringlicher Nachtragskredit</i> § 17. In dringlichen Fällen kann der Regierungsrat der Finanzkommission die nachträgliche Aufnahme ins Budget in Form eines dringlichen Nachtragskredits beantragen. ² Die Finanzkommission legt ihren Beschluss dem Grossen Rat an dessen nächster Sitzung zur Kenntnisnahme vor.</p>	<p><i>Dringliche Ausgaben</i> § 25. Der Regierungsrat beschliesst mit Zustimmung der Finanzkommission nicht im Budget enthaltene, dringliche Ausgaben und legt den Beschluss dem Grossen Rat an dessen nächster Sitzung zur Kenntnisnahme vor.</p>
<p>³ Für dringliche neue Aufgaben, deren Ausgaben die abschliessende Kompetenz des Grossen Rates übersteigen, ist das ordentliche Verfahren einzuhalten.</p>	<p>² Übersteigt eine dringliche neue Ausgabe die abschliessende Ausgabenkompetenz des Grossen Rates, so ist diesem eine spezielle Vorlage zu unterbreiten, das fakultative Referendum bleibt vorbehalten.</p>
<p><i>Kreditübertragungen</i> § 18. Nicht verwendete Budget- und Nachtragskredite verfallen grundsätzlich am Ende des Rechnungsjahres.</p>	<p><i>Kreditübertragungen</i> § 30. Nicht verwendete Budget- und Nachtragskredite sowie dringliche Kredite verfallen grundsätzlich am Ende des Rechnungsjahres. Vorbehalten bleiben besondere Regelungen bei Rahmen- und Globalkrediten.</p>
<p>² Nicht beanspruchte Kredite für im Budget ausgewiesene Vorhaben mit einmaligem Charakter, welche innerhalb der Rechnungsperiode nicht abgeschlossen werden, können vom Regierungsrat auf das folgende Jahr übertragen werden.</p>	<p>² Einmalige Ausgaben und laufende Ausgaben mit einmaligem Charakter, welche nicht in das neue Budget aufgenommen werden und für welche noch keine Verpflichtung eingegangen ist, können auf das folgende Jahr übertragen werden, wenn der Grosse Rat auf Antrag des Regierungsrates bis spätestens Ende April einen ausdrücklichen Kreditübertragungsbeschluss fasst.</p>
	<p>³ Bei über mehrere Jahre verteilten Krediten wird nur die letzte Jahresquote übertragen.</p>
<p>³ Bestand und Veränderungen von Kreditübertragungen werden dem Grossen Rat mit dem Jahresbericht zur Kenntnis gebracht.</p>	
<p><i>Rücklagen</i> § 19. Der Regierungsrat entscheidet über die Übertragung nicht beanspruchter Globalkredite (Reservenbildung im Eigenkapital) und deren Verwendung in nachfolgenden Rechnungsperioden. ² Wird ein Globalkredit überschritten, erfolgt eine angemessene Belastung der Rücklagen (Reservenauflösung). ³ Der Regierungsrat kann Rücklagen auch für Dienststellen vorsehen, die nicht über Globalkredite gesteuert werden, sofern sie teilweise eigenwirtschaftlich tätig sind.</p>	-
<p><i>Jahresbericht</i> § 20. Der Regierungsrat legt im Jahresbericht über die wichtigsten Entwicklungen des vergangenen Jahres im Kanton Rechenschaft ab.</p>	

Neu	Bisher
<p>² Der Jahresbericht umfasst:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) den Bericht des Regierungsrats über seine Geschäftstätigkeit b) die Berichte der Dienststellen c) die Rechenschaftsberichte über die erbrachten Leistungen bei Globalkrediten d) die Jahresrechnung e) Berichterstattung weiterer Behörden gemäss besonderer Gesetzgebung f) die konsolidierte Rechnung g) den zusammenfassenden Bericht der Finanzkontrolle. 	<p>§ 8² In der Berichterstattung werden dargestellt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Die Finanzplanung, einschliesslich der Investitionsplanung, b) das Budget, c) die Bestandesrechnung, d) die Verwaltungsrechnung, bestehend aus einer laufenden Rechnung und einer Investitionsrechnung. Zusätzlich können Einnahmen und Ausgaben in einer Finanzrechnung ausgewiesen werden. e) die Finanzstatistik.
<p>³ Der Regierungsrat leitet dem Grossen Rat den Jahresbericht zur Genehmigung weiter.</p>	
<p><i>Interne Verrechnungen</i> § 21. Interne Verrechnungen sind erfolgswirksame Gutschriften und Belastungen zwischen Dienststellen. Sie sind nur dann vorzunehmen, wenn sie für die Rechnungsstellung gegenüber Dritten, für die Vergleichbarkeit von Rechnungen oder als Anreiz für eine kostenbewusste Aufgabenerfüllung erforderlich sind.</p>	<p><i>Interne Verrechnungen</i> § 16. Interne Verrechnungen sind Gutschriften und Belastungen zwischen Dienststellen. Sie sind nur dann vorzunehmen, wenn sie für die Rechnungsstellung gegenüber Dritten, für die Sicherstellung der wirtschaftlichen Aufgabenerfüllung oder für die Vergleichbarkeit von Rechnungen erforderlich sind.</p>
<p>² Die übrigen Verrechnungen, welche zum ausschliesslichen Zweck der Kosten- und Leistungsabgrenzung vorgenommen werden, sind nur in der Kostenrechnung zu berücksichtigen.</p>	<p>² Die übrigen Verrechnungen, welche zum ausschliesslichen Zweck der Kosten- und Leistungsabgrenzung vorgenommen werden, sind nur in der Kostenrechnung zu berücksichtigen.</p>
<p><i>Kosten- und Leistungsrechnung</i> § 22. Dienststellen führen eine Kosten- und Leistungsrechnung.</p>	<p><i>Kostenrechnung</i> § 17. Zur Ermittlung von Kosten je Verwaltungseinheit oder Staatsaufgabe wird eine gesamtstaatliche Basiskostenrechnung geführt. ² Sofern es zur Ermittlung der Kosten für die Leistungserbringung oder Aufgabenerfüllung erforderlich ist, decken die Verwaltungseinheiten ihre innerbetrieblichen Informationsbedürfnisse durch den Aufbau einer individuellen Kostenrechnung.</p>
<p><i>Risikobeurteilung</i> § 23. Der Regierungsrat ist verantwortlich für eine jährliche Analyse und Beurteilung der Risiken des Kantons, wobei primär diejenigen Risiken erfasst werden, die einen wesentlichen Einfluss auf die finanzielle Situation des Kantons haben können. ² Der Regierungsrat veranlasst Massnahmen zum Umgang mit diesen Risiken.</p>	
<p>III. Ausgaben</p>	<p>IV. Ausgaben- und Vollzugskompetenzen im Verwaltungsvermögen</p>
<p><i>Begriff</i> § 24. Als Ausgaben gelten Aufwand und Investitionsausgaben zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben.</p>	

Neu	Bisher
² Als Ausgaben gelten auch: <ul style="list-style-type: none"> a) die Umwandlung von Finanz- in Verwaltungsvermögen; b) der Abschluss von Bürgschaften und anderen Eventualverbindlichkeiten; c) Einnahmenverzichte 	§ 33. Bei der Überführung von Teilen des Finanzvermögens ins Verwaltungsvermögen und umgekehrt gelten die Kompetenzgrenzen wie für Ausgaben; massgebend ist der Verkehrswert.
<i>Voraussetzungen</i> § 25. Jede Ausgabe setzt eine rechtliche Grundlage, einen Budgetkredit und eine Ausgabenbewilligung voraus.	<i>Gesetzmässigkeit der Ausgaben</i> § 3. Jede Ausgabe bedarf einer rechtlichen Grundlage.
² Eine rechtliche Grundlage liegt vor, wenn die Ausgabe unmittelbar oder voraussehbar auf einem <ul style="list-style-type: none"> a) Rechtssatz; b) Gerichtsentscheid oder c) auf einem vom zuständigen Organ gefassten Beschluss oder Entscheid beruht. 	² Eine rechtliche Grundlage liegt vor, wenn die Ausgabe unmittelbar oder voraussehbar auf einem gültigen Rechtssatz oder auf einem vom zuständigen Organ gefassten Beschluss oder Entscheid beruht.
³ Dem Budgetkredit gleichgestellt sind Nachtragskredite, Kreditüberschreitungen und Kreditübertragungen.	
<i>Ausgabenbewilligung</i> § 26. Die Ausgabenbewilligung erfolgt <ul style="list-style-type: none"> a) bei neuen Ausgaben über 300'000 Franken durch einen Beschluss des Grossen Rates; b) bei neuen Ausgaben bis 300'000 Franken und bei gebundenen Ausgaben durch Beschluss des Regierungsrates; c) bei dringlichen neuen Ausgaben bis 1.5 Mio. Franken durch Beschluss der Finanzkommission. 	AUSGABENKOMPETENZEN GROSSER RAT <i>Grundsatz</i> § 21. Die Zuständigkeit für die Bewilligung von Ausgaben liegt vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen abschliessend beim Grossen Rat. ² Gebundene Ausgaben, welche im Budget enthalten sind, werden mit dessen Genehmigung bewilligt. REGIERUNGSRAT <i>Ordentliche Ausgaben</i> § 24. Der Regierungsrat kann abschliessend Ausgaben bis zu einem Fünftel des Kompetenzbetrages des Grossen Rates beschliessen.
<i>Rahmenausgabenbewilligung</i> § 27. Der Grosse Rat kann mehrere Ausgaben und Programme mittels Rahmenausgabenbeschluss bewilligen. ² Für die Bewilligung der einzelnen Ausgaben ist anschliessend der Regierungsrat zuständig.	
<i>Fondsbelastungen</i> § 28. Ausgaben zu Lasten von Fonds werden vom Regierungsrat bewilligt.	

Neu	Bisher
<p><i>Neue und gebundene Ausgaben</i> § 29. Eine Ausgabe ist neu, wenn bezüglich ihrer Höhe, des Zeitpunkts ihrer Vornahme oder anderer Modalitäten eine verhältnismässig grosse Handlungsfreiheit besteht.</p>	-
<p>² Eine Ausgabe ist gebunden, wenn sie nicht neu im Sinne von Absatz 1 ist.</p>	-
<p><i>Ausgabenreferendum</i> § 30. Beschlüsse des Grossen Rates, welche die Bewilligung einer neuen Ausgabe über 1.5 Mio. Franken enthalten, unterliegen dem fakultativen Referendum.</p>	<p><i>Ausgabenreferendum</i> § 22. Beschlüsse des Grossen Rates, welche die Bewilligung einer neuen Ausgabe über Fr. 1 500 000.– enthalten, unterliegen dem fakultativen Referendum.</p>
<p>² Für die Bestimmung der Höhe der Ausgaben sind massgebend:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) bei auf mehrere Jahre verteilten einmaligen neuen Ausgaben deren Gesamtsumme; b) bei wiederkehrenden neuen Ausgaben die voraussichtlichen maximalen jährlichen Ausgaben; c) bei einer Kombination aus lit. a und b die Summe der beiden Beträge. 	<p>² Bei wiederkehrenden und auf mehrere Jahre verteilten neuen Ausgaben ist die Gesamtsumme massgebend.</p>
<p>³ Beschlüsse des Grossen Rates betreffend Erwerb von Immobilien in das Verwaltungsvermögen unterliegen dem fakultativen Referendum erst, wenn sie das Dreifache der Wertgrenze für einmalige Ausgaben gemäss Abs. 1 übersteigen.</p>	<p>³ Beschlüsse des Grossen Rates betreffend Erwerb von und Verfügung über Liegenschaften im Verwaltungsvermögen unterliegen dem fakultativen Referendum erst, wenn sie das Dreifache der Wertgrenze für einmalige Ausgaben übersteigen.</p>
<p>⁴ Die Höhe der Ausgabe bemisst sich ohne Berücksichtigung von erwarteten Drittleistungen nach den Gesamtausgaben.</p>	<p>⁴ Sind Beiträge und Leistungen Dritter zu erwarten, so bemisst sich die Höhe der Ausgabe ohne Berücksichtigung der Drittleistungen nach den Gesamtausgaben.</p>
<p><i>Ausgabenbericht/Ratschlag</i> § 31. Für neue Ausgaben, die eine Bewilligung des Grossen Rates erfordern und die unterhalb der Grenze für das fakultative Referendum liegen, legt der Regierungsrat dem Grossen Rat einen Ausgabenbericht vor, für Ausgaben, die diese Grenze überschreiten, einen Ratschlag.</p>	<p>VOLLZUGSKOMPETENZEN GROSSER RAT</p> <p><i>Ausgabenbericht</i> § 29. Der Grosse Rat genehmigt den Vollzug neuer, mit dem Budget bewilligter Ausgaben von Fr. 300 000.– bis Fr. 1 500 000.– auf Grund eines speziellen Antrages des Regierungsrates.</p>
<p><i>Ausgabenbewilligung des Regierungsrates</i> § 32. Der Regierungsrat beschliesst Ausgaben in seinem Kompetenzbereich auf Antrag eines Departements. ² Er kann die Bewilligung von Ausgaben an die Verwaltungseinheiten übertragen.</p>	<p><i>Übertragung von Ausgabenbefugnissen</i> § 31. ² Über den Vollzug gebundener Ausgaben mit einem Gesamtbetrag von über Fr. 300000.– fasst der Regierungsrat auf Antrag eines Departementes ausdrücklich Beschluss. § 26. Der Regierungsrat kann Ausgabenbefugnisse an Verwaltungseinheiten übertragen.</p>
	<p>² Die Ausgaben der Verwaltungseinheiten sind dem Gesamtbetrag des Regierungsrates anzurechnen.</p>

Neu	Bisher
³ Der Regierungsrat orientiert die Finanzkommission über die Ausgabenbeschlüsse in seinem Kompetenzbereich.	<i>Orientierung der Finanzkommission</i> § 27. Der Regierungsrat orientiert die Finanzkommission über die Ausgabenbeschlüsse in seinem Kompetenzbereich.
	REGIERUNGSRAT <i>Grundsatz</i> § 31. Der Vollzug der Ausgaben obliegt dem Regierungsrat.
	<i>Übertragung von Vollzugskompetenzen</i> § 32. Der Regierungsrat überträgt in der Regel Vollzugskompetenzen an die Departemente. Diese können ihre Vollzugskompetenzen durch schriftliche Weisungen ganz oder teilweise an ihnen nachgeordnete Verwaltungseinheiten weitergeben.
	² Wer eine Vollzugskompetenz übertragen erhält, ist für die Einhaltung aller Vorschriften verantwortlich. Der übertragenden Instanz obliegt die Aufsichtspflicht.
	³ Der Finanzkommission ist auf Verlangen über den Ausgabenvollzug in den Departementen Aufschluss zu erteilen.
IV. Rechnungslegung	II. Grundsätze und Aufbau des Rechnungswesens
1. Allgemeines <i>Zweck</i> § 33. Mit der Rechnungslegung sollen die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Kantons den tatsächlichen Verhältnissen entsprechend dargestellt werden.	<i>Grundsätze</i> § 8. Die Rechnungsführung vermittelt eine klare, vollständige und wahrheitsgetreue Übersicht über den Finanzhaushalt, das Vermögen und die Schulden.
<i>Grundsätze</i> § 34. Die Rechnungslegung folgt den Grundsätzen der Verständlichkeit, der Wesentlichkeit, der Zuverlässigkeit, der Vergleichbarkeit, der Fortführung und der Bruttoverbuchung (ordnungsgemässe Rechnungslegung).	§ 8. ³ Für die Rechnungsführung gelten die kaufmännischen Grundsätze der Jährlichkeit, Vollständigkeit, Klarheit, Genauigkeit, Wahrheit, Bruttoverbuchung sowie der qualitativen, quantitativen und der zeitlichen Bindung der im Budget eingestellten Beträge.
² Alle Aufwände und Erträge werden in der Periode ihrer Verursachung erfasst.	
<i>Anwendbare Normen</i> § 35. Die Rechnungslegung erfolgt nach allgemein anerkannten Normen der Rechnungslegung.	
² Der Regierungsrat bezeichnet das anzuwendende Regelwerk und weist Abweichungen davon aus.	

Neu	Bisher
<p><i>2. Jahresrechnung</i></p> <p><i>Elemente der Jahresrechnung</i></p> <p>§ 36. Die Jahresrechnung umfasst:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Erfolgsrechnung; b) die Investitionsrechnung; c) die Geldflussrechnung; d) die Bilanz; e) den Eigenkapitalnachweis; f) den Anhang. 	<p><i>Staatsrechnung</i></p> <p>§ 20. Die Staatsrechnung besteht aus der Verwaltungsrechnung und der Bestandesrechnung.</p>
	<p>§ 20.² Die Verwaltungsrechnung folgt im Aufbau dem Budget und wird nach den gleichen Grundsätzen geführt. Sie ist zu ergänzen durch die Begründung wesentlicher Abweichungen vom Budget einschliesslich der Nachtragskredite und Kreditübertragungen.</p>
<p><i>Erfolgsrechnung</i></p> <p>§ 37. Die Erfolgsrechnung enthält den Aufwand und den Ertrag eines Rechnungsjahres. Der Saldo verändert das Eigenkapital.</p>	<p><i>Laufende Rechnung und Investitionsrechnung</i></p> <p>§ 14. Die laufende Rechnung enthält den Aufwand und Ertrag eines Rechnungsjahres. Der Saldo verändert das Eigenkapital oder den Bilanzfehlbetrag.</p>
<p>² Die Erfolgsrechnung gliedert sich in das Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit und das Finanzergebnis.</p>	<p>-</p>
<p><i>Investitionsrechnung</i></p> <p>§ 38. Die Investitionsrechnung enthält jene Ausgaben und Einnahmen eines Rechnungsjahres, die Vermögenswerte des Verwaltungsvermögens mit mehrjähriger Nutzung schaffen.</p>	<p>§ 14.² Die Investitionsrechnung enthält jene Ausgaben und Einnahmen eines Rechnungsjahres, die Vermögenswerte mit mehrjähriger Nutzung schaffen.</p>
<p>² Die Investitionsrechnung weist die Brutto- und Nettoinvestition aus.</p>	<p>³ Die Investitionsrechnung weist die Brutto- und Nettoinvestition aus.</p>
<p><i>Geldflussrechnung</i></p> <p>§ 39. Die Geldflussrechnung informiert über die Herkunft und die Verwendung der Geldmittel.</p> <p>² Sie ist gegliedert in:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die betriebliche Tätigkeit; b) die Investitionstätigkeit; c) die Finanzierungstätigkeit. 	<p>-</p>
<p><i>Bilanz</i></p> <p>§ 40. Die Bilanz enthält auf der Aktivseite das Umlauf- und das Anlagevermögen, auf der Passivseite das Fremd- und das Eigenkapital.</p>	<p><i>Bestandesrechnung</i></p> <p>§ 9. Die Bestandesrechnung enthält die Vermögenswerte und Verpflichtungen sowie das Eigenkapital oder den Bilanzfehlbetrag.</p>
	<p>² Die Bilanz gibt Aufschluss über den Stand der Bestandesrechnung per Ende eines Kalenderjahres.</p>

Neu	Bisher
² Das Umlaufvermögen umfasst das kurzfristig realisierbare Finanzvermögen. Das Anlagevermögen ist in das nicht kurzfristig realisierbare Finanzvermögen und das Verwaltungsvermögen gegliedert.	<i>Aktiven</i> § 10. Die Aktiven setzen sich zusammen aus dem Finanz- und Verwaltungsvermögen sowie dem allfälligen Bilanzfehlbetrag.
³ Das Verwaltungsvermögen besteht aus jenen Vermögenswerten, die unmittelbar der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen. Sie können nicht ohne Beeinträchtigung der öffentlichen Aufgabenerfüllung veräussert werden.	² Das Finanzvermögen besteht aus jenen Vermögenswerten, die nicht dem Verwaltungsvermögen zugeordnet sind und nicht direkt der Erfüllung einer bestimmten Staatsaufgabe dienen und die ohne Beeinträchtigung einer dem Staat übertragenen Aufgabe erworben, veräussert oder umgelagert werden können.
⁴ Das Finanzvermögen umfasst alle übrigen Vermögenswerte.	³ Das Verwaltungsvermögen umfasst jene Vermögenswerte, die unmittelbar zur Erfüllung öffentlich-rechtlich festgelegter Verwaltungsaufgaben auf längere Zeit dienen. Es sind dies insbesondere Sachanlagen, Darlehen sowie Wertschriften und Beteiligungen an privatrechtlichen Unternehmungen, wenn damit eine dauernde Einflussnahme im unmittelbaren kantonalen Interesse verbunden ist.
⁵ Vermögenswerte des Verwaltungsvermögens, die zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben dauernd nicht mehr benötigt werden, sind in das Finanzvermögen zu übertragen.	⁴ Vermögenswerte des Verwaltungsvermögens, die zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben dauernd nicht mehr benötigt werden, sind in das Finanzvermögen zu übertragen.
	⁵ Der Bilanzfehlbetrag besteht aus jenem Teil der Verpflichtungen, der die Vermögenswerte übersteigt.
	<i>Passiven</i> § 11. Die Passiven setzen sich zusammen aus dem Fremdkapital, einschliesslich den Rückstellungen, und dem allfälligen Eigenkapital.
	² Das Fremdkapital umfasst sämtliche Verpflichtungen, die kurz- und langfristigen Schulden, die Rückstellungen sowie die Zweckvermögen, welche aus öffentlichen Mitteln gebildet wurden.
	³ Rückstellungen werden zum Ausgleich drohender Verluste oder besonderer Risiken gebildet. Sie werden aufrechterhalten, soweit dies für die wahrheitsgetreue Rechnungsablage erforderlich ist. Der Regierungsrat bestimmt das Nähere auf dem Verordnungsweg.
	⁴ Das Eigenkapital besteht aus jenem Teil des Vermögens, der die Summe aller Verpflichtungen und Rückstellungen übersteigt.
<i>Eigenkapitalnachweis</i> § 41. Der Eigenkapitalnachweis zeigt die Ursachen der Veränderung des Eigenkapitals auf.	-

Neu	Bisher
<p><i>Anhang</i> § 42. Der Anhang der Jahresrechnung</p> <ol style="list-style-type: none"> a) benennt die für die Rechnungslegung angewandten Normen und begründet Abweichungen; b) fasst die Rechnungslegungsgrundsätze, einschliesslich der wesentlichen Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze, zusammen; c) bezeichnet die von der Jahresrechnung erfassten Organisationseinheiten; d) zeigt die Veränderung der Werte der Fonds; e) enthält Angaben über die Durchführung einer Risikobeurteilung durch den Regierungsrat und f) weist zusätzliche Angaben aus, die für die Beurteilung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Kantons von Bedeutung sind. 	<p>§ 20.³ Im Anhang zur Staatsrechnung sind folgende Mindestangaben enthalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Wert der eingegangenen Bürgschaften, Garantieverpflichtungen und Pfandbestellungen; b) Versicherungswerte der Sachanlagen; c) Wert der gebildeten und aufgelösten Reserven; d) Werte der unselbständigen Zweckvermögen.
<p><i>Fonds</i> § 43. Fonds sind ausgeschiedene Vermögen mit besonderer Zweckbindung und mit bestimmten Auflagen. ² Fonds werden nach ihrem Charakter im Fremd- oder Eigenkapital ausgewiesen. Fonds im Fremdkapital gründen auf einer Verpflichtung gegenüber Dritten, welche die Verwendung der Gelder an den vorbestimmten, eng definierten Zweck bindet.</p>	<p><i>Unselbständige Zweckvermögen</i> § 13. Ausgeschiedene Vermögen, die dem Kanton von Dritten mit besonderer Zweckbindung und mit bestimmten Auflagen (Fonds, Legate, Stiftungen) zugewendet werden, werden in der Bestandesrechnung separat ausgewiesen. Die Ausgaben und Einnahmen sind in der Verwaltungsrechnung nicht enthalten.</p>
<p>³ Die Bildung von Fonds aus öffentlichen Mitteln bedarf ausdrücklich der Grundlage in einem Gesetz oder einem gleichgestellten Beschluss.</p>	<p>³ Die Bildung von Zweckvermögen aus öffentlichen Mitteln bedarf ausdrücklich der Grundlage in einem Gesetz oder einem gleichgestellten Beschluss.</p>
<p>⁴ Der Regierungsrat verwaltet die Fonds und verfügt darüber im Rahmen der Zweckbestimmung und der Auflagen, sofern nicht ausdrücklich eine andere Zuständigkeit vorgesehen ist.</p>	<p>² Der Regierungsrat verwaltet die Zweckvermögen und verfügt darüber im Rahmen der Zweckbestimmung und der Auflagen, sofern nicht ausdrücklich eine andere Zuständigkeit vorgesehen ist.</p>
	<p>§ 14⁴ Die Selbstfinanzierung und der Finanzierungssaldo sind auszuweisen.</p>
<p><i>3. Bilanzierung und Bewertung</i></p>	
<p><i>Bilanzierungsgrundsätze</i> § 44. Vermögensteile werden aktiviert, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> a) sie einen künftigen wirtschaftlichen Nutzen hervorbringen oder ihre Nutzung zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben vorgesehen ist und b) ihr Wert zuverlässig ermittelt werden kann. <p>² Verpflichtungen werden passiviert, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> a) ihr Ursprung in einem Ereignis der Vergangenheit liegt; b) ein Mittelabfluss zu ihrer Erfüllung sicher oder wahrscheinlich ist und c) dessen Höhe zuverlässig ermittelt werden kann. 	<p><i>Bewertungsgrundsätze</i> § 12. Die Aktiven und Passiven werden grundsätzlich nach den allgemein anerkannten kaufmännischen Grundsätzen bilanziert.</p>

Neu	Bisher
<p><i>Bewertungsgrundsätze</i></p> <p>§ 45. Positionen des Finanzvermögens werden zum Verkehrswert bilanziert.</p> <p>² Positionen des Verwaltungsvermögens werden zum Anschaffungswert abzüglich Abschreibungen oder, wenn tiefer liegend, zum Verkehrswert bilanziert.</p> <p>³ Die Veräußerung von Vermögenswerten an Dritte erfolgt in der Regel zum Verkehrswert.</p>	<p><i>Bewertungsgrundsätze</i></p> <p>§ 12. Die Aktiven und Passiven werden grundsätzlich nach den allgemein anerkannten kaufmännischen Grundsätzen bilanziert.</p> <p>² Sachgüter im Verwaltungsvermögen sind zu den Anschaffungs- oder den Herstellungskosten zu bilanzieren, unter Abzug der notwendigen Abschreibungen.</p> <p>³ Darlehen und Beteiligungen im Verwaltungsvermögen sind zu den Anschaffungskosten zu bilanzieren, unter Abzug der notwendigen Wertberichtigungen. Beteiligungen im Verwaltungsvermögen mit Kurswert dürfen insgesamt höchstens zum Durchschnittskurs des letzten Monats vor dem Bilanzstichtag bilanziert werden.</p> <p>⁴ Sachanlagen im Finanzvermögen dürfen nach dem Grundsatz der Einzelbewertung höchstens zu aktuellen Werten bilanziert werden. Solange die aktuellen Werte die Anschaffungs- oder Herstellungskosten übersteigen, sind die Wertberichtigungen erfolgsneutral zu behandeln.</p> <p>⁵ Wertschriften im Finanzvermögen mit Kurswert dürfen höchstens zum Durchschnittskurs des letzten Monats vor dem Bilanzstichtag bilanziert werden.</p> <p>⁶ Die Veräußerung von Vermögenswerten an Dritte erfolgt in der Regel zum Verkehrswert. Für die Zuständigkeit gelten die allgemeinen Kompetenzvorschriften.</p>
	<p>⁷ Der Regierungsrat erlässt nähere Vorschriften über die Bilanzierung, Bewertung und Inventarisierung, wobei er bestimmte Gruppen von Vermögenswerten ausnehmen kann.</p>
<p><i>Abschreibungen und Wertminderungen</i></p> <p>§ 46. Die Entwertung des Verwaltungsvermögens durch Nutzung wird durch planmäßige Abschreibung über die angenommene Nutzungsdauer berücksichtigt.</p> <p>² Die angenommenen Nutzungsdauern und die Abschreibungsmethoden werden periodisch überprüft.</p> <p>³ Ist auf einer Position des Verwaltungsvermögens eine dauernde Wertminderung absehbar, wird deren bilanzierter Wert berichtigt.</p>	<p><i>Abschreibungen</i></p> <p>§ 15. Die Vermögenswerte des Verwaltungsvermögens sind unter Berücksichtigung der Nutzungsdauer und des optimalen Ersatzzeitpunktes abzuschreiben.</p> <p>² Die Abschreibung erfolgt auf dem Restbuchwert, der Bodenwert wird nicht abgeschrieben.</p> <p>³ Der Regierungsrat legt die Abschreibungsmethode und die Abschreibungssätze auf dem Verordnungsweg fest.</p>
<p>4. Konsolidierte Rechnung</p>	<p>-</p>
<p><i>Konsolidierungskreis</i></p> <p>§ 47. Die konsolidierte Rechnung umfasst den kantonalen Finanzhaushalt und die vom Kanton beherrschten Anstalten und weiteren Organisationen.</p> <p>² Eine Beherrschung liegt vor, wenn der Regierungsrat oder der Grosse Rat durch Stimmenmehrheit, Wahl der obersten Organe, Festlegung des Budgets oder anderweitig die Geschicke einer Organisation bestimmen und daraus Nutzen ziehen kann.</p> <p>³ Der Regierungsrat kann begründete Ausnahmen von der Konsolidierungspflicht vornehmen</p>	

Neu	Bisher
<p><i>Elemente der konsolidierten Rechnung</i></p> <p>§ 48. Die konsolidierte Rechnung umfasst:</p> <ul style="list-style-type: none">a) die Erfolgsrechnung;b) die Bilanz;c) die Geldflussrechnung;d) den Eigenkapitalnachweis;e) den Anhang.	-
<p><i>Erstellung</i></p> <p>§ 49. Die konsolidierte Rechnung wird nach den gleichen Rechnungslegungsgrundsätzen erstellt wie die Jahresrechnung.</p> <p>² Abweichend davon werden namhafte Beteiligungen im Verwaltungsvermögen zum anteiligen Eigenkapital bewertet.</p> <p>³ Der Regierungsrat kann für konsolidierte Organisationen Vorschriften für die Erstellung der konsolidierten Rechnung erlassen.</p>	-

Neu	Bisher
V. Zuständigkeiten und besondere Kompetenzen	
--- (Die Kompetenzen betreffend der Aufnahme von Anleihen sind in der Kantonsverfassung abschliessend geregelt. Deshalb kann dieser Paragraph entfallen.)	<p><i>Anleihen</i> § 54. Der Grosse Rat beschliesst im Rahmen seiner verfassungsmässigen Zuständigkeit über die Aufnahme und die Rückzahlung von Anleihen, welche für die Staatsbedürfnisse erforderlich werden.</p>
---	<p>² Er kann den Regierungsrat ermächtigen, sich für Anleihen bis zu einem jeweils festgelegten Höchstbetrag zu verpflichten und Anleihen zurückzuzahlen.</p>
---	<p>³ Als Anleihen gelten die auf dem Kapitalmarkt aufgenommenen langfristigen Schulden, nicht jedoch die kurzfristigen Verpflichtungen mit einer Laufzeit von höchstens zwölf Monaten, insbesondere zur vorübergehenden Sicherung der Zahlungsbereitschaft des Kantons.</p>
<p><i>Kompetenzen für direkt dem Grossen Rat unterstellte Behörden und Abteilungen</i> § 50. Die Kompetenzen des obersten Organs der direkt dem Grossen Rat unterstellten Behörden und Abteilungen entsprechen denjenigen des Regierungsrates. ² Das oberste Organ kann seine Kompetenzen an unterstellte Einheiten delegieren.</p>	

Neu	Bisher
<p><i>Zuständigkeit des Regierungsrates im Bereich des Finanzvermögens</i> § 51. Der Regierungsrat verwaltet das Finanzvermögen des Kantons und verfügt darüber. ² Er kann die Zuständigkeit im Bereich Finanzvermögen an das zuständige Departement delegieren. Für den Erwerb und die Veräußerung von Immobilien sowie die Begründung von neuen Baurechten ist jeweils die Zustimmung des Regierungsrates erforderlich. ³ Er informiert den Grossen Rat jährlich a) im Jahresbericht über die abgewickelten Immobiliengeschäfte; b) in der Jahresrechnung über den Bestand und die Veränderungen der Anlagen. ⁴ Bei der Bewirtschaftung und Entwicklung der Immobilien im Finanzvermögen wird die wirtschaftliche, ökologische und gesellschaftliche Nachhaltigkeit berücksichtigt.</p>	<p>V. Zuständigkeit des Regierungsrates im Bereich des Finanzvermögens</p> <p><i>Grundsatz und Geltungsbereich</i> § 38. Der Regierungsrat verwaltet das Finanzvermögen des Kantons und verfügt darüber, soweit seine Befugnisse nicht durch die nachfolgenden Bestimmungen eingeschränkt sind.</p> <p><i>Delegation von Anlagekompetenzen</i> § 42. Der Regierungsrat kann durch Verordnung die Zuständigkeit für Anlagen, Veräußerungen und weitere Dispositionen delegieren. Diese Befugnis erstreckt sich nicht auf den Erwerb und die Veräußerung von Liegenschaften.</p> <p><i>Verwaltung der Liegenschaften</i> § 43. Für die Verwaltung der Liegenschaften im Finanzvermögen ist eine vom Regierungsrat bezeichnete Abteilung zuständig. Ihr obliegt insbesondere der Abschluss von Miet- und Pachtverträgen sowie die Bestellung von Baurechten. Für letztere ist jeweils die Zustimmung des Regierungsrates erforderlich.</p> <p><i>Verwaltung der übrigen Werte</i> § 44. Für die Verwaltung sämtlicher übrigen Werte des Finanzvermögens ist eine vom Regierungsrat bezeichnete Abteilung zuständig.</p> <p><i>Informationspflicht</i> § 46. Der Regierungsrat informiert den Grossen Rat jährlich a) im Verwaltungsbericht über sämtliche abgewickelten Liegenschaftsgeschäfte einzeln, b) mit der Rechnungsablage über sämtliche Anlagen und übrigen Transaktionen.</p>
	² Das Finanzvermögen umfasst die Finanzanlagen und die frei verfügbaren Finanzmittel. Gleich behandelt werden auch die von Dritten geäußneten Fonds und treuhänderische Anlagen, soweit hierfür keine Spezialvorschriften bestehen.
	<p><i>Finanzanlagen</i> § 39. Als Finanzanlagen gelten realisierbare Vermögenswerte, die für einen mittel- bis langfristigen Zeitraum erworben werden und der eigentlichen Verwaltungstätigkeit nicht direkt dienen, insbesondere Liegenschaften, Hypotheken, Guthaben und Wertschriften.</p>
	² Mittelfristige Finanzanlagen haben eine Laufzeit zwischen ein und fünf Jahren, langfristige eine solche von über fünf Jahren.
	<p><i>Frei verfügbare Finanzmittel</i> § 40. Als frei verfügbare Finanzmittel gelten Vermögenswerte, die der Zahlungsbereitschaft während längstens eines Jahres dienen.</p>

Neu	Bisher
	² Darunter fallen neben Kassa- und Postcheckbeständen auch Bankguthaben, Festgelder und ähnliches sowie Wertschriften mit einer Laufzeit bis zu zwölf Monaten.
	<i>Kompetenzen</i> § 41. Der Regierungsrat entscheidet auf Antrag des zuständigen Departementes, in welchem Umfang Finanzanlagen getätigt, umdisponiert oder freigestellt werden.
	² Die Durchführung der entsprechenden Regierungsratsbeschlüsse ist Sache des zuständigen Departementes.
	§ 44 ² Sie überwacht das Gesamtengagement des Staates bei jedem Geldnehmer und bei jeder Finanzanlage laufend und orientiert den Regierungsrat über das zuständige Departement quartalsweise.
	<i>Aufgaben und Grundsätze für die Verwaltung</i> § 45. Die Aufgaben und Grundsätze für die Verwaltung des Finanzvermögens werden je in einer Verordnung für die vom Regierungsrat bezeichneten Abteilungen festgelegt.
	BESONDERE KOMEPTENZEN <i>Widmung, Entwidmung, Wertbemessung, Gantkäufe</i>
	§ 33 ² Für Gantkäufe ist der Regierungsrat abschliessend zuständig.
<i>(wird auf Verordnungsstufe geregelt)</i>	<i>Dotationskapitalien, Erwerb von Beteiligungen</i> § 34. Die Kompetenzgrenzen wie für Ausgaben gelten insbesondere für: a) Dotationskapitalien; b) den Erwerb von Beteiligungen an Unternehmen oder Institutionen des öffentlichen oder privaten Rechts, der im staatlichen Interesse, jedoch nicht zwecks Anlage des Finanzvermögens erfolgt;
<i>(Durch die Verselbständigung der IWB erübrigt sich diese Bestimmung)</i>	c) den Erwerb, die Aufstockung, einen Abtausch oder eine Veräusserung von Beteiligungen an Kraftwerken zur Stromerzeugung. § 35 findet keine Anwendung.

Neu	Bisher
<p><i>Verkauf und Entwidmung von Verwaltungsvermögen</i> § 52. Bei Verkauf oder Überführung von Teilen des Verwaltungsvermögens ins Finanzvermögen gelten die Kompetenzgrenzen wie für Ausgaben; massgebend ist der Verkehrswert.</p>	<p>BESONDERE KOMEPTENZEN</p> <p><i>Widmung, Entwidmung, Wertbemessung, Gantkäufe</i> § 33. Bei der Überführung von Teilen des Finanzvermögens ins Verwaltungsvermögen und umgekehrt gelten die Kompetenzgrenzen wie für Ausgaben; massgebend ist der Verkehrswert.</p>
<p><i>Kapitalerhöhungen bei Beteiligungen</i> § 53. Der Regierungsrat ist zuständig für Zeichnungen von Beteiligungen bis 5 Mio. Franken, sofern der Beteiligungsanteil im Verhältnis zum gesamten Kapital der Unternehmung oder Institution nicht erhöht wird. ² Die Beschlüsse werden dem Grossen Rat an dessen nächster Sitzung zur Kenntnisnahme vorgelegt.</p>	<p><i>Kapitalerhöhungen bei Beteiligungen</i> § 35. Der Regierungsrat beschliesst Zeichnungen, sofern a) das Beteiligungsverhältnis zum gesamten Kapital der Unternehmung oder Institution nicht erhöht wird und b) die Kosten für die zusätzliche Beteiligung den Betrag von Fr. 5 000 000.– nicht übersteigen. ² Die Beschlüsse werden dem Grossen Rat an dessen nächster Sitzung zur Kenntnisnahme vorgelegt.</p>
<p><i>Programmvereinbarung mit dem Bund</i> § 54. Für den Abschluss von Programmvereinbarungen mit dem Bund ist der Regierungsrat im Rahmen seiner vollziehenden und finanzrechtlichen Kompetenzen zuständig.</p>	<p><i>Programmvereinbarung mit dem Bund⁷⁾</i> § 36a. Für den Abschluss von Programmvereinbarungen mit dem Bund ist der Regierungsrat im Rahmen seiner vollziehenden und finanzrechtlichen Kompetenzen zuständig.</p>
<p>² Er kann durch Verordnung die Kompetenz auf die Departemente übertragen.</p>	<p>² Er kann durch Verordnung die Kompetenz auf die Departemente übertragen.</p>
<p><i>Prozessführung</i> § 55. Der Regierungsrat ist im Rahmen seiner Aufgaben zur Führung von Prozessen befugt. Er kann sich dabei durch ein Departement vertreten lassen.</p>	<p><i>Prozessführung</i> § 36. Der Regierungsrat ist im Rahmen seiner Aufgaben zur Führung von Prozessen befugt. Er kann sich dabei durch ein Departement vertreten lassen.</p>
<p>² Im Rahmen seiner spezifischen Verwaltungstätigkeit fällt die Prozessführung dem einzelnen Departement zu.</p>	<p>² Im Rahmen seiner spezifischen Verwaltungstätigkeit fällt die Prozessführung dem einzelnen Departement zu.</p>
<p><i>Zentrales Forderungsinkasso</i> § 56. Zwecks einheitlicher Geltendmachung öffentlich- und privatrechtlicher Forderungen des Kantons wird eine zentrale Inkassostelle geführt. Diese kann kantonsweit für das Forderungsinkasso in schuldbetreibungs- und konkursrechtlichen Angelegenheiten die Verlustscheinbewirtschaftung übernehmen. ² Die Mitarbeitenden der zentralen Inkassostelle unterstehen in Bezug auf die im Rahmen der Aufgaben der Inkassostelle bearbeiteten Daten denselben gesetzlichen Geheimhaltungspflichten wie die Mitarbeitenden der datenliefernden Behörden. ³ Die Verwaltungs- und Gerichtsbehörden des Kantons liefern der zentralen Inkassostelle auf einzelfallweises oder allgemeines Ersuchen hin alle zur Erfüllung ihrer Aufgaben nötigen Daten und Informationen.</p>	

Neu	Bisher
<p><i>Interessenkollisionen</i> § 57. Der Regierungsrat sorgt dafür, dass bei der Führung des Finanzhaushaltes, insbesondere im Bereich der Vermögensverwaltung, Interessenkollisionen vermieden werden.</p>	<p><i>Interessenkollisionen</i> § 53. Der Regierungsrat sorgt dafür, dass bei der Führung des Finanzhaushaltes, insbesondere im Bereich der Vermögensverwaltung, Interessenkollisionen vermieden werden.</p>
<p>² Vermögenswerte des Verwaltungsvermögens, welche vorübergehend nicht öffentlichen Aufgaben dienen, werden durch die für das Finanzvermögen zuständigen Instanzen verwaltet.</p>	<p>² Vermögenswerte des Verwaltungsvermögens, welche vorübergehend nicht öffentlichen Aufgaben dienen, werden durch die für das Finanzvermögen zuständigen Instanzen verwaltet.</p>
<p><i>(Muss nicht reguliert werden, da ein allgemeiner Grundsatz)</i></p>	<p><i>Ausnahmen</i> § 37. In Spezialgesetzen können die Ausgabenkompetenzen erweitert und besondere Kompetenzträger bezeichnet werden.</p>

Neu	Bisher
VI. Schlussbestimmungen	VII. Besondere Bestimmungen
<p><i>Ausführungsbestimmungen</i> § 58. Der Regierungsrat kann, auch wenn es nicht ausdrücklich vorgesehen ist, notwendige Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz erlassen.</p>	<p><i>Ausführungsbestimmungen</i> § 56. Der Regierungsrat kann, auch wenn es nicht ausdrücklich vorgesehen ist, notwendige Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz erlassen.</p>
	VIII. Aufhebung bisherigen Rechts, Übergangsbestimmung
<p><i>Änderung und Aufhebung bisherigen Rechts</i> § 59.</p> <p>1. Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates</p> <p>Das Gesetz über die Geschäftsordnung (GO) des Grossen Rates vom 29. Juni 2006 wird wie folgt geändert:</p>	<i>Änderung bestehender Gesetze</i>
<p>§ 37 samt Titel erhält folgende neue Fassung:</p> <p><i>Jahresbericht</i> § 37. Der Jahresbericht für das verflossene Jahr muss bis spätestens am 15. April im Besitz des Präsidiums der Finanzkommission und der Sachkommissionen und im Besitz des Präsidiums der Geschäftsprüfungskommission sein. Die Sachkommissionen erstatten ihre Berichte an die Finanzkommission bis spätestens Ende Mai. Die Finanzkommission hat bis spätestens Mitte Juni ihren schriftlichen Bericht zu erstatten. ² Die Geschäftsprüfungskommission hat bis spätestens Mitte September ihren schriftlichen Bericht zu erstatten.</p>	<p><i>Staatsrechnung und Verwaltungsbericht</i> § 37. Die Staatsrechnung und der Verwaltungsbericht für das verflossene Jahr müssen bis spätestens am 15. April im Besitz des Präsidiums der Finanzkommission und der Sachkommissionen sein. Die Sachkommissionen erstatten ihre Berichte an die Finanzkommission bis spätestens Ende Mai. Die Finanzkommission hat bis spätestens Mitte Juni ihren schriftlichen Bericht zu erstatten. ² Der Verwaltungsbericht des Regierungsrates und der Bericht des Appellationsgerichtes und der Ombudsstelle für das verflossene Jahr müssen überdies spätestens am 15. April im Besitz des Präsidiums der Geschäftsprüfungskommission sein. Die Geschäftsprüfungskommission hat bis spätestens Mitte September ihren schriftlichen Bericht zu erstatten.</p>

Neu	Bisher
<p>§ 68 erhält folgende neue Fassung:</p> <p><i>Finanzkommission</i> § 68. Die Finanzkommission prüft in Kenntnis der Berichte und Anträge der Sachkommissionen die Planungsberichte, das Budget, den Jahresbericht sowie die übrigen, dem Grossen Rat zur Genehmigung vorzulegenden Rechnungen und Jahresberichte. Sie erstattet unter Berücksichtigung der Berichte der Sachkommissionen zu den hier aufgeführten Geschäften ihren eigenen Bericht. Falls die Finanzkommission den Anträgen der Sachkommissionen zu den Planungsberichten, dem Budget und dem Jahresbericht nicht folgt, kann sie im Plenum eigene Anträge stellen.</p>	<p><i>Finanzkommission</i> § 68. Die Finanzkommission prüft in Kenntnis der Berichte und Anträge der Sachkommissionen die Planungsberichte, das Budget, den Verwaltungsbericht und die Staatsrechnung sowie die übrigen, dem Grossen Rat zur Genehmigung vorzulegenden Rechnungen und Jahresberichte. Sie erstattet unter Berücksichtigung der Berichte der Sachkommissionen zu den hier aufgeführten Geschäften ihren eigenen Bericht. Falls die Finanzkommission den Anträgen der Sachkommissionen zu den Planungsberichten, dem Budget, der Staatsrechnung und dem Verwaltungsbericht nicht folgt, kann sie im Plenum eigene Anträge stellen.</p>
<p>§ 71 lit. b) erhält folgende neue Fassung:</p> <p>b) Prüfung, Berichterstattung und Antragstellung an den Grossen Rat zu den Planungsberichten, dem Budget und den Jahresbericht in ihrem Aufgabenbereich,</p>	<p>§ 72 Abs. 1 b) Prüfung, Berichterstattung und Antragstellung an den Grossen Rat zu den Planungsberichten, dem Budget, der Staatsrechnung und dem Verwaltungsbericht in ihrem Aufgabenbereich,</p>
<p>2. Organisationsgesetz</p> <p>Das Gesetz betreffend die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung des Kantons Basel-Stadt(Organisationsgesetz, OG) vom 22. April 1976 wird wie folgt geändert:</p> <p>§ 3a Abs.1 erhält folgende neue Fassung: § 3a. Der Regierungsrat legt dem Grossen Rat alle vier Jahre eine umfassende mittelfristige Planung vor sowie jährlich im Bericht zum Budget einen Bericht über die Schwerpunkte und die politischen Ziele pro Aufgabengebiet.</p>	<p>§ 3a Abs.1 Der Regierungsrat legt dem Grossen Rat alle vier Jahre eine umfassende mittelfristige Planung vor sowie jährlich im Bericht zum Budget einen Bericht über die Schwerpunkte und die politischen Ziele pro Aufgaben- und Ressourcenfeld.</p>
<p>3. Finanz- und Verwaltungskontrollgesetz</p> <p>Das Finanz- und Verwaltungskontrollgesetz (FVKG) vom 17. September 2003 wird wie folgt geändert:</p>	
<p>§ 14 Abs 1 lit. a) erhält folgende neue Fassung:</p> <p>a) die Prüfung der Jahresrechnung, der konsolidierten Rechnung, der separaten Rechnungen der Dienststellen, der Anstalten und Betriebe des Kantons</p>	<p>§ 37. Abs 1 a) die Prüfung der Staatsrechnung, der separaten Rechnungen der Dienststellen, der Anstalten und Betriebe des Kantons</p>

Neu	Bisher
<p>§ 16 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:</p> <p>² Die Ergebnisse der Prüfung der Jahresrechnung und der konsolidierten Rechnung werden der Finanzkommission des Grossen Rats und der Regierung mitgeteilt. Die Ergebnisse der Prüfungen bei selbständigen öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Anstalten werden auch der geprüften Anstalt, dem Finanzdepartement sowie dem zuständigen Departement zur Kenntnis gebracht.</p>	<p>§ 16. Abs 2</p> <p>² Die Ergebnisse der Prüfung der Staatsrechnung werden der Finanzkommission des Grossen Rats und der Regierung mitgeteilt. Die Ergebnisse der Prüfungen bei selbständigen öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Anstalten werden auch der geprüften Anstalt, dem Finanzdepartement sowie dem zuständigen Departement zur Kenntnis gebracht.</p>
<p>4. Steuergesetz</p> <p>Das Gesetz über die direkten Steuern (Steuergesetz) vom 12. April 2000 wird wie folgt geändert:</p> <p>§ 241b Abs.3 lit. b erhält folgende neue Fassung:</p> <p>b) die Nettoschuldenquote des Kantons am 31. Dezember des der jeweiligen Steuerperiode vorangegangenen Kalenderjahrs mindestens einen Promillepunkt unter dem zulässigen Wert gemäss § 5 Abs. 1 des Finanzhaushaltgesetzes lag.</p>	<p>§ 241b Abs.3 lit. b</p> <p>b) die Nettoschuldenquote des Kantons am 31. Dezember des der jeweiligen Steuerperiode vorangegangenen Kalenderjahrs mindestens einen Promillepunkt unter dem zulässigen Wert gemäss § 4 Abs. 1 des Finanzhaushaltgesetzes lag.</p>
<p>5. Energiegesetz</p> <p>Das Energiegesetz (EnG) vom 9. September 1998 wird wie folgt geändert:</p> <p>§ 16 Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:</p> <p>³ Der Regierungsrat berichtet dem Grossen Rat jährlich im Jahresbericht über die Verwendung dieser Mittel.</p>	<p>§ 16. Abs 3</p> <p>³ Der Regierungsrat berichtet dem Grossen Rat jährlich im Verwaltungsbericht und in der Staatsrechnung über die Verwendung dieser Mittel.</p>
<p>6. Finanzhaushaltgesetz</p> <p>Das Gesetz über den kantonalen Finanzhaushalt (Finanzhaushaltgesetz) vom 16. April 1997 wird aufgehoben.</p>	
<p><i>Übergangsbestimmung</i></p> <p>§ 60. Das bisherige Finanzhaushaltgesetz gilt für den Haushaltsvollzug bis Ende 2012 und bis zur Genehmigung der Staatsrechnung 2012 durch den Grossen Rat im 2013.</p>	

Neu	Bisher
<i>Publikation und Wirksamkeit</i> § 61. Dieses Gesetz ist zu publizieren; es unterliegt dem Referendum und wird nach Eintritt der Rechtskraft auf den 1. April 2012 wirksam.	